# Lars Wegmann

Diplom-Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten (DIA)

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung ZIS Sprengnetter Zert (AI)



Lars Wegmann - Bismarckstr. 142 - 47057 Duisburg Amtsgericht Duisburg Zwangsversteigerung Postfach 10 01 10 47001 Duisburg

> Datum: 03.06.2025 Az.: 651 K 82-24

# GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das mit einem

Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück in 47053 Duisburg, Grunewaldstr. 89



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag 18.02.2025 (überwiegend ohne Innenbesichtigung) ermittelt mit rd.

163.000 €.

Teile dieser Internetversion des Gutachtens sind anonymisiert. Anlagen sind aus Datenschutzgründen evtl. nicht vollständig. Die vollständige Originalversion des Gutachtens können Sie in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Duisburg einsehen

Steuernummer: 109-5221/0200

Bismarckstr. 142 • 47057 Duisburg Tel.: 0203 374033 • Fax: 0203 374044 E-Mail: info@sv-wegmann.de www.sv-wegmann.de Commerzbank Duisburg IBAN DE72 3507 0024 0491 4214 00 BIC DEUTDEDB350 St.-Nr.: 109-5221/0200

# Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersichtsblatt	4
2	Allgemeine Angaben	5
2.1	Angaben zum Wertermittlungsobjekt	5
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	5
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	5
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	7
3	Grund- und Bodenbeschreibung	9
3.1	Lage	9
3.1.1	Großräumige Lage	9
3.1.2	Kleinräumige Lage	11
3.1.3	Beurteilung der Lage	11
3.2	Gestalt und Form	12
3.3	Topografie	12
3.4	Erschließung, Baugrund etc	12
3.5	Privatrechtliche Situation	14
3.6	Öffentlich-rechtliche Situation	15
3.6.1	Baulasten und Denkmalschutz	15
3.6.2	Bauplanungsrecht	15
3.6.3	Bauordnungsrecht	15
3.7	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	15
3.8	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	16
3.9	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	16
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	17
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	17
4.2	Mehrfamilienwohnhaus	17
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	17
4.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	17
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	18
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	18
4.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	19
4.2.5.1	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	19
4.2.6	Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	19
4.3	Bauzahlen	20
4.4	Nebengebäude	20
4.5	Außenanlagen	
5	Ermittlung des Verkehrswerts	21
5.1	Verfahrenswahl mit Begründung	
5.1.1	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
5.1.1.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	21

Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	21
Zu den herangezogenen Verfahren	21
Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	21
Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	22
Bodenwertermittlung	24
Ertragswertermittlung	26
Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	26
Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	26
Ertragswertberechnung	29
Erläuterung zur Ertragswertberechnung	30
Verkehrswert	33
Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur	34
Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	34
Verwendete Wertermittlungsliteratur	34
Verzeichnis der Anlagen	35
	Zu den herangezogenen Verfahren  Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung  Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks  Bodenwertermittlung  Ertragswertermittlung  Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung  Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe  Ertragswertberechnung  Erläuterung zur Ertragswertberechnung  Verkehrswert  Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur  Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung  Verwendete Wertermittlungsliteratur

# 1 Übersichtsblatt

Kurzbeschreibung: Es handelt sich um ein ca. 1898 in Duisburg-Hochfeld errichtetes

Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachge-

schoss. Die Grundstücksgröße beträgt 124 m².

Das Gebäude umfasst vier Wohneinheiten, zum Stichtag sämtlich vermietet. Die Wohnfläche wurde überschlägig anhand der veralteten Grundrisse ermittelt und bemisst sich auf insgesamt ca. 230 m² (EG ca. 74 m², Obergeschosse jeweils ca. 52 m²).

Die Liegenschaft vermittelte einen mäßig gepflegten Gesamteindruck. Es besteht Instandhaltungsstau und Modernisierungsbe-

darf.

Baujahr: ca. 1898 gemäß Bauakte

Grundstücksgröße: 124 m²

Wohnfläche: insgesamt 230 m²

Mietverhältnisse: vermietet

Lasten und Beschränkungen in Abt. II: - Zwangsversteigerungsvermerk

- Zwangsverwaltungsvermerk

Baulastenverzeichnis: keine Eintragung

Altlastensituation: kein konkreter Verdacht

Erschließungsbeiträge: gezahlt

Wertermittlungsstichtag: 18.02.2025

Verkehrswert inkl. 5 % Sicherheitsab-

schlag: 163.000 €

Ertragswert: 172.000 €

Zubehör i. S. d. § 97 BGB: nicht vorhanden

# 2 Allgemeine Angaben

### 2.1 Angaben zum Wertermittlungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Grundstück, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus

Objektadresse: Grunewaldstr. 89

47053 Duisburg

Grundbuchangaben: Grundbuch von Duisburg, Blatt 3032, lfd. Nr. 5

Katasterangaben: Gemarkung Duisburg, Flur 245, Flurstück 59, Fläche 124 m²

# 2.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Duisburg

Zwangsversteigerung Postfach 10 01 10 47001 Duisburg

Auftrag vom 21.01.2025 (Datum des Auftragsschreibens)

Eigentümer: Xxx

Xxx Xxx

### 2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung im Rahmen des Zwangsversteigerungs-

verfahrens.

Das Gutachten ist ausschließlich für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine weitergehende Verwendung bedarf der schriftli-

chen Zustimmung des Unterzeichners.

Wertermittlungsstichtag: 18.02.2025 (Tag der Ortsbesichtigung)

Qualitätsstichtag: 18.02.2025 (entspricht dem Wertermittlungsstichtag)

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grund-

stücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Tag der Ortsbesichtigung: 18.02.2025

Umfang der Besichtigung etc.: Es wurden eine Außen- und Innenbesichtigung sowie fotografi-

sche Aufnahmen des Wertermittlungsobjekts durchgeführt.

Die Besichtigungsmöglichkeiten waren stark eingeschränkt. Sämtliche Wohnungen sowie die Rückseite des Gebäudes und der Dachboden waren nicht zugänglich. Die Innenbesichtigung beschränkte sich auf das Treppenhaus und das Kellergeschoss.

**Hinweis** 

Die Bewertung erfolgt überwiegend nach Aktenlage und nach dem äußeren Anschein (Anscheinsgutachten). Ein Abschlag auf den Verkehrswert für die eingeschränkte Innenbesichtigung wird vorgenommen. Die sich darüber hinaus ergebenen Risiken (z. B. abweichende Mietflächen, unbekannte Bauschäden und Baumängel, Instandhaltungsstau oder überdurchschnittlicher Renovierungsbedarf) müssen Interessenten und Drittverwender des Gutachtens zusätzlich zu dem ausgewiesenen Verkehrswert berücksichtigten. Bietinteressenten wird vor einer Vermögensdisposition eine Innenbesichtigung empfohlen.

Teilnehmer am Ortstermin:

- Herr xxxx (Mitarbeiter der Zwangsverwaltung)
- Herr Wegmann (Unterzeichner)

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Amtsgericht wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zwangsversteigerungs-Beschluss (Az. 651 K 82-24) vom 21.01.2025
- Unbeglaubigter Auszug aus dem Grundbuch von Duisburg, Blatt 3032 (Aus-/Abdruck vom 13.11.2024)

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte TIMonline vom 29.01.2025 (www.tim-online.nrw.de), Lizenz dlde/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- Daten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW 2025 (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- ©Daten der AGVGA.NRW e.V. NRW (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- ©Daten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg 2025, dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dlde/zero-2-0) https://www.boris.nrw.de
- ©Daten des Grundstücksmarktberichts 2025 (Auswertungs-/Berichtszeitraum 01.01. 31.12.2024) des Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- Aktuelle Informationen zum Immobilienmarkt in NRW Bodenrichtwerte aus BORIS.NRW -, (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
- Auszug aus dem Geoportal der Stadt Duisburg Wohnlagenkarte –
   (https://geoportal.duisburg.de/geoportal/wohnlagenkarte/)
- Auszug aus dem Geoportal der Stadt Duisburg Umgebungslärm – (https://geoportal.duisburg.de/geoportal/laerm/)
- Auszug aus dem Geoportal der Stadt Duisburg Neuaufstellung FNP –
   (https://geoportal.duisburg.de/geoportal/neuaufstellungFNP/)

- Auszug aus dem Geoportal der Stadt Duisburg Bebauungspläne – (https://geoportal.duisburg.de/geoportal/bplan/)
- Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen" (Stand: 16.05.2025), (https://www.gdu.nrw.de/GDU Buerger/)
- Auszug aus dem GEOportal.NRW Umgebungslärmkartierung – (https://www.geoportal.nrw/themenkarten)
- Telefonische und schriftliche Auskünfte der Stadt Duisburg bezüglich Altlasten, Ortsbaurecht, Baulasten und Erschließungskostensituation
- Digitale Hausakten der Stadt Duisburg (mit veralteten und im Detail abweichenden Zeichnungen)
- Qualifizierter Mietspiegel 2024 für die Stadt Duisburg gemäß § 558d BGB (Richtlinien für die Miete des nicht preisgebundenen Wohnraumes vom 01.02.2024)
- · Aufzeichnungen des Unterzeichners während des Ortstermins
- Fotografische Aufnahmen des Wertermittlungsobjekts

Gutachtenerstellung unter Mitwirkung von: Durch die xxxx wurden folgende Tätigkeiten bei der Gutachtenerstellung durchgeführt:

- Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Ämtern:
- Beschaffung der erforderlichen Unterlagen;
- Protokollierung der Ortsbesichtigung und Entwurf der Grundstücks- und Gebäudebeschreibung.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten wurden vom Sachverständigen auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft, ggf. ergänzt und für das vorliegende Gutachten verwendet.

#### 2.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Unterzeichner wurde mit Beschluss vom 21.01.2025 beauftragt, gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ein Gutachten über den Wert des Versteigerungsobjektes zu erstellen und bei der Stadtverwaltung die erforderlichen Auskünfte bezüglich der Baulasteneintragungen, Erschließungsbeiträge, Altlasten und Wohnungsbindung einzu-

Das Gutachten soll auch folgende Angaben enthalten:

- a) ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber),
- b) ob eine Liste des etwaigen Zubehörs und die Bewertung der einzelnen Positionen; der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Falls die Bewertung des Zubehörs ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden muss, soll dies mitgeteilt werden
- sind sonstige Zubehörstücke vorhanden, die nicht mitgeschätzt sind
- d) ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen
- e) Eintragungen im Baulastenverzeichnis sollten möglichst wörtlich wiedergegeben werden (ggf. als Anlage zum Gutachten)
- Ob Anhaltspunkte für mögliche Altlasten bestehen
- g) einen einfachen Lage- und Gebäudeplan
- Lichtbilder der Gebäude und der Örtlichkeit

Zu den Fragen des Gerichts:

- a) Ein Gewerbebetrieb wird nicht geführt.
- b) Maschinen oder Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden.
- c) Zubehör ist nicht vorhanden
- d) Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind unbekannt
- e) Eintragungen im Baulastenverzeichnis sind nicht vorhanden
- f) Es besteht kein konkreter Altlastenverdacht
- g) Lage- und Gebäudeplan werden in der Anlage beigefügt
- h) Lichtbilder werden in der Anlage beigefügt

Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 29.01.2025 über den Ortstermin in Kenntnis gesetzt.

Angaben von Beteiligter oder Dritten werden grundsätzlich als richtig unterstellt – ihre Übernahme und Verwendung erfolgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Bei einer Wertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung wird regelmäßig und insoweit <u>auftragsgemäß</u> der so genannte <u>unbelastete Verkehrswert</u>, also frei von Rechten und Lasten, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sein können, <u>ermittelt</u>. Dies ist eine nicht unwesentliche Besonderheit, die gerade auch in Hinblick auf eine mögliche Drittverwendung des Gutachtens besonders zu beachten ist.

### 3 Grund- und Bodenbeschreibung

### 3.1 Lage

### 3.1.1 Großräumige Lage

Ort und Einwohnerzahl:

Stadt Duisburg Nord-Süd Ausdehnung: 25,1 km Ost-West Ausdehnung: 14,2 km Stadtbezirk Mitte Ortsteil Hochfeld

Duisburg ist mit 507.876 Einwohnern (Stand: 31.12.2024) die fünftgrößte nordrheinwestfälische Stadt und zählt mit einer Fläche von 232,8 km² zu den fünfzehn größten Städten Deutschlands. Der Anteil der Nichtdeutschen liegt mit 129.229 Einwohnern bei 25,4 %.

Die Stadt Duisburg gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf und setzt sich aus insgesamt sieben Stadtbezirken zusammen, welche überwiegend rechtsrheinisch gelegen sind. Als westlichste Stadt des Ruhrgebietes grenzt sie im Süden an die Landeshauptstadt Düsseldorf. Im Norden befindet sich die Stadt Dinslaken, im Osten schließen sich die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen an, im Westen grenzt Duisburg an die Städte Krefeld, Moers und Rheinberg.

Das Duisburger Stadtgebiet hat Anschluss an mehrere Autobahnen. Neben der A3(E35) und der A40(E34) bestehen Anschlüsse an die A42 (Emscherschnellweg), die Stadtautobahn A59 (Nord-Süd-Achse), die A57 im Westen und die A524 als südliche Anbindung an das Kreuz Breitscheid. Der Airport Düsseldorf ist vom Zentrum in ca. 25 Minuten zu erreichen und bietet neben innerdeutschen Flügen auch direkte internationale Verbindungen. Die Stadt Duisburg, mit Lage an der Ruhrmündung in den Rhein, bildet mit ihren Hafenbereichen den größten europäischen Binnenhafen und zählt zudem, unter Produktionsgesichtspunkten, zu den wichtigsten Stahlstandorten in Europa.

Die ehemals überwiegend industriell geprägte Stadt befand sich seit Rückgang des Bergbaus und der rohstoffverarbeitenden Schwerindustrie in einer finanziellen Krise. In der Vergangenheit waren regelmäßige Zuwendungen vom Bund und dem Land NRW nötig, was wiederum zu erheblichen Einsparungen in öffentlichen Bereichen führte und im Haushaltssicherungskonzept, unter der Aufsicht der Bezirksregierung, gipfelte. In den letzten Jahren ist jedoch eine positive finanzielle Entwicklung festzustellen. Unter anderem hat die Stadt Duisburg seit dem Jahr 2014 einen ausgeglichenen Haushalt und konnte aus dem Haushaltssicherungskonzept der Bezirksregierung entlassen werden. Die aktuellsten Haushaltszahlen des Geschäftsjahrs 2023 bestätigen den Trend. Das Geschäftsjahr 2023 konnte mit einem bilanziellen Überschuss von 115,7 Mio. Euro abgeschlossen werden und lies das Eigenkapital der Stadt auf 315,9 Mio. Euro ansteigen. Dies verschafft der Stadt für die Zukunft erhebliche Spielräume für kommunale Investitionen. Hinsichtlich der kommunalen Steuern für Grund und Gewerbe zählt Duisburg trotz der seit 2022 gesunkenen Gewerbesteuer von 520 % auf aktuell 505 % weiterhin zu einem der teuersten Standorte Deutschlands. Die Stadt befindet sich weiterhin in einem Strukturwandel und etabliert sich, begünstigt durch den Binnenhafen, zu einem leistungsstarken Logistikstandort mit hoher Attraktivität und Intensität. Zu den

bedeutendsten ansässigen Unternehmen zählen u. a. Thyssen-Krupp Steel AG, ArcelorMittal, Duisburger Hafen AG (Duisport) und die Deutsche Bahn AG.

Hinsichtlich der Bevölkerungsprognose wird von der Stadt Duisburg (Quelle: Stadt Duisburg; Stabstelle für Wahlen und Informationslogistik; Zuzug durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement; Artikel: "Die Duisburger Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2035") mit einer relativ konstanten Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2035 gerechnet. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre unterstreicht die Prognose aus dem Jahr 2021. Die Arbeitslosenquote Duisburgs beträgt im März 2025 rd. 13,4 % und liegt somit weiterhin deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt (7,9 % bzw. 6,4 %).

Mit Stand 2021 liegt die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer der Stadt Duisburg mit 81,3 unter dem Landesdurchschnitt NRW (99,0) und dem Bundesdurchschnitt (100,0). Die Zentralität Duisburgs liegt aufgrund des Einflusses der nahegelegenen Konkurrenzstädte Düsseldorf und Essen nur leicht über dem Bundesdurchschnitt (Zentralitätskennziffer: 103,4). Mit der Universität Duisburg-Essen (ca. 42.800 Studierende), verschiedenen Fachhochschulen und Forschungsinstituten, bildet die Stadt einen bedeutenden Bildungs- und Forschungsstandort Nordrhein-Westfalens.

Nach dem aktuellen Regionen-Ranking 2024 von der Firma IW-Consult, in Auftrag gegeben durch das Institut der deutschen Wirtschaft in Köln, in denen alle 400 Kreise und kreisfreien Städte miteinander verglichen wurden, belegt Duisburg im Niveauranking den 398 Platz. Damit schneidet Duisburg, wie viele andere Ruhrgebietsstädte weiterhin sehr schlecht ab. Begründet liegt dies u. a. in einer ungünstigen Wertung des trotz in den letzten Jahren leicht gesunken, aber weiterhin hohen Gewerbesteuersatzes (z. Zt. 505%), der unterdurchschnittlichen Beschäftigungsrate bei Frauen, der hohen privaten Überschuldung der Haushalte und der Anzahl der Straftaten. Im Dynamik-Ranking zeigt sich wiederum ein anderes Bild. Hier steht Duisburg auf Platz 154 und konnte im Vergleich zur letzten Studie um 144 Plätze steigen. Dies ist auf die positiven Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt zurückzuführen. Hierbei ist besonders die erneute Senkung des Gewerbesteuersatzes sowie das zukünftig hohe Arbeitskräfteangebot positiv in die Bewertung eingeflossen.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Stadt Duisburg, Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Bundesagentur für Arbeit, Fraunhofer-Arbeitsgruppe, Bertelsmann-Stiftung, Universität Duisburg-Essen, IW Consult, ImmobilienScout24, WirtschaftsWoche, WAZ

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

Die Verkehrsanbindung der Liegenschaft an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist als gut zu beurteilen.

#### Autobahnzufahrt:

• A 59, Ausfahrt Duisburg-Hochfeld, in ca. 1,3 km Entfernung.

#### Bahnhof:

- Duisburg Hbf. in ca. 3,8 km Entfernung
- Hochfeld Süd Bahnhof / RheinPark Duisburg in ca. 450 m Entfernung

### Flughafen:

Der Flughafen Düsseldorf Airport befindet sich in etwa 22,6 km Entfernung.

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel befinden sich in fußläufiger Entfernung auf der Wanheimer Straße (Linien 903, NE 6).

### 3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Hochfeld schließt südwestlich an die Duisburger Innenstadt an. Westlich verläuft der Rhein. Südlich schließen Wanheimerort und östlich das Dellviertel an. Die Grunewaldstraße verbindet die Wanheimer Straße mit der Heerstraße.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

Der Gebietscharakter wird weitestgehend geprägt durch eine geschlossene, II-III-geschossige Wohnbebauung.

Auf der Nordseite der Grundewaldstraße befindet sich das Gelände des Marien-Hospitals. Südlich des Grundstücks schließt eine Kleingartengartenfläche an. Westlich der Wanheimer Straße liegt der Rheinpark und im östlichen Verlauf der Grunewaldstraße befinden sich gewerblich genutzte Grundstücke.

Beeinträchtigungen: **Anlage 5** 

Überdurchschnittlich Immissionen bestehen aufgrund von starkem Durchgangsverkehr auf der in der Nähe verlaufenden Wanheimer Straße sowie der räumlichen Nähe zum Krankenhaus durch an- und abfahrende Krankenwagen.

Quelle: Lärmkarte Straße, 24h-Pegel LDEN https://www.GEO-portal.NRW/ (abgerufen am 16.05.2025)

### 3.1.3 Beurteilung der Lage

Beurteilung der Lage

Sämtliche Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kirchen) sind in der Ortslage von Hochfeld vorhanden. Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in der näheren Umgebung auf der Wanheimer Straße, die in Hochfeld als Nahversorgungszentrum dient.

Der Ortsteil gilt am Duisburger Immobilienmarkt als Ortsteil mit strukturellen und sozialen Problemen, der verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit steht.

Die Strukturschwäche Hochfelds zeigt sich insbesondere durch eine hohe Arbeitslosigkeit und überdurchschnittlich viele Haushalte mit Einnahmen aus Transferleistungen. In Hochfeld sind überdurchschnittlich viele Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Das Stadtbild wird geprägt von Menschen aus Südosteuropa.

Gemäß der Wohnlagenkarte der Stadt Duisburg (https://geoportal.duisburg.de/geoportal/wohnlagenkarte/) ist das Wohngebiet in der niedrigsten Kategorie (einfache Wohnlage) innerhalb des Duisburger Stadtgebiets eingestuft (siehe hierzu Anlage 6).

Sämtliche Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kirchen) sind in der Ortslage von Hochfeld vorhanden.

Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs befinden sich auf der Wanheimer Straße, die als Nahversorgungszentrum dient.

#### 3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:

Rechteckig geschnittenes Grundstück mit einem aufstehenden Baukörper in Süd- Ausrichtung.

Straßenfront: ca. 7,50 m

mittlere Tiefe: ca. 17 m

Grundstück Größe: Flurst. Nr.: 59 124 m²

Die genaue Form und die Ausdehnung sind aus dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 4**) ersichtlich.

### 3.3 Topografie

Topografie: Soweit erkennbar, ist das Grundstück eben.

### 3.4 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: öffentliche Anliegerstraße

Straßenausbau: asphaltierte Fahrbahn; beidseitig angelegte Gehwege;

Kanalisation und Straßenbeleuchtungseinrichtungen vorhanden; Parkmöglichkeiten im öffentlichen Parkraum gegeben; Parkraumsituation aufgrund der Lage am Krankenhaus stark ange-

spannt;

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

Das Grundstück verfügt über folgende Anschlüsse:

- elektrischer Strom
- · Wasser aus öffentlicher Versorgung
- Kanalanschluss
- Telefonanschluss
- Gasanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

Besondere Grenzverhältnisse oder nachbarliche Gemeinsamkeiten sind dem Unterzeichner nicht bekannt gemacht worden.

Es wurden keine weiteren Nachforschungen angestellt.

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):

Laut Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – (http://www.gdu.nrw.de/ [abgerufen am 16.05.2025) befindet sich das Wertermittlungsgrundstück in einem Bereich mit folgendem Merkmal:

- Erdbebengefährdung
- · Gasaustritt in Bohrungen

Hinsichtlich des Baugrundes kann aufgrund der vorhandenen Bebauung von einer ausreichenden Standsicherheit ausgegangen werden.

Gemäß schriftlicher Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und Schädliche Bodenveränderungen der Stadt Duisburg vom 07.02.2025 besteht nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1: 25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1: 5.000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials für das Wertermittlungsobjekt kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerunden oder Altstandorte.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die o. g. Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z. B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als schädliche Bodenverunreinigungen einzustufen sind.

### <u>Hinweis zu siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in</u> Oberböden

Bei der Erstellung der Bodenbelastungskarte wurden für einen großen Bereich des Stadtgebietes siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in den Oberböden festgestellt, welche die Vorsorgewerte und teilweise auch die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung überschreiten.

Die betroffenen Bereiche mit Maßnahmenbedarf hat die Stadt Duisburg als Bodenschutzgebiet ausgewiesen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in einer Rechtsverordnung festgelegt.

Das Flurstück liegt in **Teilgebiet 2** des Bodenschutzgebietes. In diesem Gebiet liegen erhöhte Cadmiumgehalte im Oberboden vor, die eine Einschränkung des Anbaus von Nahrungspflanzen in privaten Hausgärten erforderlich machen. Die Anbaufläche für Nahrungspflanzen ist im Teilgebiet 2 auf maximal 10 m2 pro Garten zu begrenzen. Weitere Informationen zum Bodenschutzgebiet finden Sie unter www.duisburg.de/bodenschutzgebiet.

Weitere zusätzliche Möglichkeiten zur Reduzierung einer Schadstoffaufnahme können Sie den allgemeinen Handlungsempfehlungen zur Gartennutzung entnehmen, die aus Gründen der Vorsorge für das gesamte Stadtgebiet gelten. Die aktuellen Handlungsempfehlungen finden Sie unter www.duisburq.de/handlungsempfehlungen. Bitte beachten Sie, dass eine abschließende Aussage über die Bodenbelastung auf einem bestimmten Grundstück nur auf der Basis gezielter Untersuchungen auf dem

Altlasten:

jeweiligen Grundstück erfolgen kann

### Hinweis zur Grundwasserbeschaffenheit:

In weiten Teilen des Duisburger Stadtgebiets werden im Grundwasser die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für verschiedene Schadstoffe überschritten. Hinsichtlich der privaten Nutzung des Grundwassers durch Gartenbrunnen wird daher auf die zur Verfügung stehenden Informationen zu bekannten Schadstofffahnen und Hintergrundbelastungen des Grundwassers unter www.duisburg.de/grundwasserbeschaffenheit und die bestehende Anzeigepflicht für die Bohrung von Gartenbrunnen bei der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser ist KEIN Trinkwasser und sollte grundsätzlich auch nicht zum Befüllen von Swimmingpools genutzt werden, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt.

Das Schreiben der Stadt Duisburg wurde dem Gericht zur Akte überlassen.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

#### 3.5 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Unterzeichner liegt ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 13.11.2024 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs folgende Eintragung:

## Lfd. Nr. 14:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. (Amtsgericht Duisburg 651 K 82-24). Eingetragen am 11.11.2024

### Lfd. Nr. 15:

Die Zwangsverwaltung ist angeordnet. (Amtsgericht Duisburg 651 L 3-24). Eingetragen am 11.11.2024

Anmerkung:

Im Zwangsversteigerungsverfahren wird grundsätzlich der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks ermittelt. Sämtliche Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs bleiben in der nachfolgenden Wertermittlung unberücksichtigt.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke: Im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs sind **keine** Herrschvermerke eingetragen.

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte wurden dem Unterzeichner nicht bekannt gemacht.

Grunewaldstr. 89, 47053 Duisburg

Seite 14 von 56

### 3.6 Öffentlich-rechtliche Situation

#### 3.6.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Der Inhalt des Baulastenverzeichnisses bzgl. des Bewertungs-

grundstücks wurde vom Unterzeichner am 11.02.2025 bei der Stadt Duisburg erfragt. Gemäß Auskunft ist das Grundstück von keiner Baulast betroffen. Begünstigende Baulasten wurden nicht

bekannt gemacht.

Denkmalschutz: Die Denkmalliste der Stadt Duisburg konnte vom Unterzeichner

zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht abgerufen werden.

Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denkmalschutz nicht besteht. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

# 3.6.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan

(FNP) der Stadt Duisburg als gewerbliche Baufläche (GE) darge-

stellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Das Wertermittlungsobjekt liegt weder im Geltungsbereich eines

rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) bzw. § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB (un-

beplanter Innenbereich).

Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich richtet sich grundsätzlich nach der Eigenart der näheren Umgebung, die sich aus der vorhande-

nen Bebauung ergibt.

Eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor.

### 3.6.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage des realisierten Vorhabens. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorliegenden Bauplänen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht geprüft. Brandschutzrechtliche und brandschutztechnische Vorschriften wurden ebenfalls nicht geprüft. Die vorliegende Wertermittlung setzt daher die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen und Nutzungen voraus.

# 3.7 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualibaureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV)

tät):

Beitrags- und Abgabenzustand: Nach Auskunft der Stadt Duisburg waren zum Wertermittlungs-

stichtag Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB sowie Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit den örtlichen Beitragssatzungen

nicht mehr zu zahlen. Eine evtl. Beitragspflicht nach § 8 KAG – Erweiterung und Verbesserung von Straßen, wird damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Das Auskunftsschreiben wurde dem Gericht zur Akte überlassen.

# 3.8 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Angaben zu den privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wurden, soweit nicht anders angegeben, online oder (fern-)mündlich eingeholt. Es wird empfohlen, vor einer vermögensrechtlichen Disposition über das Wertermittlungsobjekt eine schriftliche Bestätigung dieser Angaben bei der jeweils zuständigen Stelle einzuholen.

### 3.9 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Die Liegenschaft umfasst 4 Wohnungen. Laut Bericht des Zwangsverwalters vom 24.02.2025 stellte sich die Vermietungssituation wie folgt dar:

#### Erdgeschoss:

insgesamt monatlich € 700,00

#### 1. Obergeschoss:

unbekannt

### 2. Obergeschoss:

Kaltmiete € 380,00
Nebenkostenvorauszahlung € 80,00
insgesamt monatlich € 460,00

Mietbeginn 01.08.2020; Kaution vereinbart; gem. Angabe des Mitarbeiters ist das Mietverhältnis gekündigt.

### Dachgeschoss:

Kaltmiete € 380,00
Nebenkostenvorauszahlung € 80,00
insgesamt monatlich € 460,00

Mietbeginn 01.05.2020; Kaution vereinbart

Die Mietverträge lagen dem Unterzeichner nicht vor. Die eingehenden Mieten liegen außerhalb des örtlichen Mietspiegels.

# 4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

### 4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung durch einen Bausachverständigen anstellen zu lassen und/oder vor Vermögensdisposition Kostenvoranschläge einzuholen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### 4.2 Mehrfamilienwohnhaus

### 4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: beidseitig angebautes Mehrfamilienhaus;

dreigeschossig;

ausgebautes Dachgeschoss;

Unterkellerung;

eingeschossiger Anbau

Baujahr: 1898 (gemäß Bauakte)

Modernisierung: unbekannt

Energieeffizienz: Ein Energieausweis nach dem Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

lag nicht vor.

Barrierefreiheit: Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei.

Erweiterungsmöglichkeiten: unbekannt

Außenansicht: Die straßenseitige Fassade ist rau verputzt und überwiegend un-

gestrichen. Soweit im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten erkennbar, ist die rückseitige Fassade ist

ebenfalls verputzt und ungestrichen.

### 4.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Die in der Anlage beigefügten Grundrisse sind veraltet und weichen im Detail ab. Sie dienen nur einer ersten Orientierung.

Erdgeschoss:

1 Einheit

1. – 2. Obergeschoss:

jeweils 1 Einheit

Dachgeschoss:

1 Einheit

### 4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbauweise

Fundamente: Bauzeitraum entsprechend

Keller: Kellerboden aus Beton mit Zementestrich;

Kellerwände in Sichtmauerwerk:

Nutzung der Kellerräume als Abstellräume

Umfassungswände: Mauerwerk

Innenwände: Mauerwerk

Geschossdecken: preußische Kappendecke im Kellergeschoss;

in den aufgehenden Geschossen Holzbalkenlage

Treppen: Geschosstreppen aus Holz, ohne Belag;

Kunststoffbelag auf den Podesten;

Treppenhauswände halbhoch mit einer Textiltapete belegt, dar-

über tapeziert und gestrichen; Abstellräume auf halber Etage; steile Holztreppe zum Dachboden

Hauseingangsbereich: Hauseingangsbereich mit drei Stufen;

bauertypische Hauseingangstür aus Holz mit Lichtausschnitt und

Oberlicht:

Eingangsbereich im Treppenhaus baujahrtypisch mit farbigen

Fliesen ausgelegt

Dach: Die Dachkonstruktion war nicht einsehbar;

https://www.3d.ruhr/: Satteldachkonstruktion mit Ziegeleinde-

ckung;

Entwässerung über Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech mit

gusseisernen Standrohr;

Anbau mit Flachdachkonstruktion

# 4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: nicht bekannt

Elektroinstallation: nicht bekannt; veraltete Elektroinstallation im Treppenhaus

Heizung: Gastherme (Standort Kellergeschoss)

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüf-

tung)

Warmwasserversorgung: nicht bekannt

### 4.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

### 4.2.5.1 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Eine Innenbesichtigung der Einheiten war nicht möglich. Die nachfolgende Beschreibung erfolgt nach Aktenlage.

Bodenbeläge: nicht bekannt

Wandbekleidungen: nicht bekannt

Deckenbekleidungen: nicht bekannt

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Zweischeibenisolierverglasung und

Dreh-/Kippbeschlägen. Kunststoffrollläden im Erdgeschoss

Türen: nicht bekannt

sanitäre Installation: nicht bekannt

### 4.2.6 Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Hauseingangstreppe

besondere Einrichtungen: nicht bekannt

Besonnung und Belichtung: nicht bekannt

Bauschäden und Baumängel: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit waren im Rahmen der stark

eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten folgende Mängel

und Schäden erkennbar:

• Das Dach ist nach Aussage der Zwangsverwaltung schadhaft;

es werden vertiefende Untersuchungen empfohlen

• Feuchtigkeitsmerkmale im Treppenhaus

• Kellerwände mit baujahrtypische Feuchtigkeiten mit Aussan-

dungen in den Fugen

• Geschosstreppe mit ausgetretenen Stufen

• Herabfallende Platten auf dem Flachdach (Anbau) erkennbar

Abstellräume mit Feuchtigkeitsmerkmalen und Anstrichschä-

den

Unterhaltungsbesonderheiten: • Sperrmüll im Kellergeschoss

Sperrmüll in den Abstellräumen

• Sperrmüll am Zugang zum Dachgeschoss

wirtschaftliche Wertminderungen: unbekannt

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Allgemeinzustand ist schlecht. Soweit im Rahmen

der stark eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten besteht Instandhaltungsstau und Modernisierungsbedarf. Das Gebäude

vermittelt einen vernachlässigten Gesamteindruck.

### 4.3 Bauzahlen

Bauzahlen:

Ein Aufmaß wurde nicht durchgeführt. Die Flächen sind anhand der vorhandenen und teilweise im Detail abweichenden Bauzeichnungen ermittelt und auf Plausibilität geprüft worden. Die Angaben sind ausschließlich für diese Wertermittlung zu verwenden und hierfür ausreichend genau. Einem Erwerber wird grundsätzlich vor Vermögensdisposition ein Aufmaß empfohlen.

### Außenmaße Vorderhaus

ca. 7,50 m x ca. 10,48 m

#### Anbau:

ca. 7,50 m x ca. 4,67 + ca. 3,88 m x ca. 1,11 m

### Geschossfläche (wertrelevant):

Mehrfamilienhaus: ca. 334,06 m²

Bei der anrechenbaren Grundstücksgröße von 124 m² beträgt die (boden-)wertrelevante Geschossfläche (WGFZ) = 2,7

### Wohnfläche(n):

Wohnung (EG)	ca.	74 m²
Wohnung (1. OG)	ca.	52 m²
Wohnung (2. OG)	ca.	52 m²
Wohnung (DG)	ca.	52 m <sup>2</sup>
Insgesamt	ca. 2	230 m²

### 4.4 Nebengebäude

Keine vorhanden.

### 4.5 Außenanlagen

- Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einfriedungen

# 5 Ermittlung des Verkehrswerts

### 5.1 Verfahrenswahl mit Begründung

### 5.1.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

### 5.1.1.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren,
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

### 5.1.1.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

#### 5.1.2 Zu den herangezogenen Verfahren

### 5.1.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und

des Entwicklungszustandes gegliedert

und

- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß
der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert
abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis
bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

### 5.1.2.2 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

### **Anwendbare Verfahren**

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

### Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **nicht möglich**, weil

- keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

#### Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Renditeobjekt angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 - 34 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

#### Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebaute Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Sachwertobjekt handelt.

Die Anwendung des Sachwertverfahrens ist nicht möglich, da für das zu bewertende Grundstück keine Sachwertfaktoren bekannt sind und auch nicht aus für ähnliche Objektarten veröffentlichten abgeleitet werden können.

### 5.2 Bodenwertermittlung

### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt (Gießereistraße---(344172/5697912)---Gewerbe) **65 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land
Art der baulichen Nutzung = GE (Gewerbegebiet)

beitragsrechtlicher Zustand = frei

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

Grundstückstiefe (t) = 30 m

### Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 18.02.2025
Entwicklungsstufe = baureifes Land
Art der baulichen Nutzung = GE (Gewerbegebiet)

beitragsrechtlicher Zustand = frei Grundstücksfläche (f) = 124 m²

### Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 18.02.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	65,00 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpas	the Anpassung des Bodenrichtwerts			
Richtwertgrundstück Bewertungsgrundstück Anpassungsfaktor Erläuterung		Erläuterung		
Stichtag	01.01.2025	18.02.2025	× 1,000	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen					
Lage Gießereistraße (344172/5697912) Gewerbe		vergleichbar	×	1,000	E01
Art der baulichen GE (Gewerbegebiet) GE (Gewerbegebiet) Nutzung				1,000	
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			=	65,00 €/m²	
Fläche (m²) keine Angabe 124			×	1,000	
Entwicklungsstufe baureifes Land baureifes Land		×	1,000		
Tiefe (m) 30		×	1,000		
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bo		ster beitragsfreier Bo-	=	65,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert = 65,00 €/m²		
×	124 m²	
= rd	8.060,00 €	
	×	× 124 m²

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 18.02.2025 insgesamt 8.060 €.

# Erläuterungen der Wertansätze für die Bodenwertermittlung

### E01

Das Bewertungsgrundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut, wird ausschließlich wohnwirtschaftlich genutzt und liegt in einem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Ein qualifizierter Bebauungsplan liegt nicht vor. Die nähere Umgebung ist durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung geprägt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich ebenfalls als GE ausgewiesen. Der Gutachterausschuss weist für dieses Gebiet einen Bodenrichtwert mit "GE" (gewerbliche Nutzung) aus.

Da dieser Bodenrichtwert die vorherrschende Gebietsnutzung widerspiegelt und keine eigenständigen Bodenrichtwerte für Wohnnutzung in diesem Bereich ausgewiesen sind, ist der ausgewiesene Bodenrichtwert in Höhe von 65 €/m² maßgeblich.

## 5.3 Ertragswertermittlung

### 5.3.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

### 5.3.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

### Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

#### Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

### Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

### Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

#### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

#### Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

#### Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften -z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

# 5.3.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stk.)	(€/m²) bzw. (€/Stk.)	monatlich (€)	jährlich (€)
MFH		Wohnung EG	ca.74		5,60	414,40	4.972,80
		Wohnung 1. OG	ca. 52		5,77	300,04	3.600,48
		Wohnung 2. OG	ca. 52		5,77	300,04	3.600,48
		Wohnung DG	ca. 52		5,77	300,04	3.600,48
Summe		•	ca.230	-		1.314,52	15.774,24

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV).

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmie ten)	-	15.774,24 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (vgl. Einzelaufstellung)	_	4.971,48 €
jährlicher Reinertrag	=	10.802,76 €
Reinertragsanteil des Bodens		
<b>4,00</b> % von <b>8.060,00</b> € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	-	322,40 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	10.480,36 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV)		
bei LZ = 4,00 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = <b>25</b> Jahren Restnutzungsdauer	×	15,622
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	163.724,18 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	8.060,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	171.784,18 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	_	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	171.784,18 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	0,00 €
Ertragswert	=	171.784,18 €
	rd.	172.000,00 €

### 5.3.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

#### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die angegebenen Flächen wurden anhand von veralteten und im Detail abweichenden Grundrissen modellkonform auf Basis der Wohnflächenverordnung (WoFIV) überschlägig ermittelt. Ein Aufmaß vor Ort wurde nicht durchgeführt. Die angegebenen Flächen sind ausschließlich für diese Wertermittlung zu verwenden. Sie sind nicht geeignet für ein späteres Mieterhöhungsverlangen.

#### Rohertrag

Grundlage für die Ermittlung des Rohertrags sind die marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 ImmoWertV). Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Ertragsmöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von der üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeit ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, ist bei der Ermittlung des Rohertrags zunächst von den Erträgen auszugehen, die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbar sind. Tatsächliche Erträge sind zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind und gleichzeitig keine ausreichenden Daten für erzielbare Erträge vorliegen.

Der Rohertrag ergibt sich aus der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete der Immobilie. Diese entspricht der Jahresgesamtmiete ohne alle neben der Grundmiete auf den Mieter umlegbaren Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbar genutzte Grundstücke aus dem gualifizierten Mietspiegel 2024 für die Stadt Duisburg abgeleitet.

Unter Berücksichtigung der

- Art (hier: Mehrfamilienwohnhaus),
- Größe,
- Ausstattung,
- Beschaffenheit und
- Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit

werden die im Ertragswertverfahren angesetzten Nettokaltmiete/n auf der Basis des o. g. Mietspiegels 2024 für angemessen und marktüblich beurteilt.

#### Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten sind regelmäßig anfallende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich und zugleich regelmäßig nicht durch Umlage oder sonstige Kostenübernahme gedeckt sind (vgl. § 32 Abs. 1 ImmoWertV).

Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten i. S. d. § 556 Abs. 1 S.2 BGB.

Unter die Verwaltungskosten fallen insbesondere die Kosten für Personal und Einrichtungen, Aufsicht und Geschäftsführung sowie den Gegenwert der vom Eigentümer geleisteten Verwaltungsarbeit (§ 32 Abs. 2 ImmoWertV).

Die Instandhaltungskosten umfassen die Kosten, die zur Erhaltung des zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während der Restnutzungsdauer marktüblich aufgebracht werden müssen (§ 32 Abs. 3 ImmoWertV).

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht (§ 31 Abs. 1 ImmoWertV), die regelmäßig vom Eigentümer zu tragen sind und nicht zusätzlich zum zugrunde gelegten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

### Bewirtschaftungskosten (BWK)

BWK-Anteil			
Verwaltungskosten			
Wohnen	Wohnungen (Whg.)	4 Whg. × 359,00 €	1.436,00 €
Instandhaltungskosten			
Wohnen	Wohnungen (Whg.)	230,00 m² × 14,00 €/m²	3.220,00 €
Mietausfallwagnis			
Wohnen	2,0 % vom Rohertrag		315,48 €
Summe			4.971,48 €

#### Liegenschaftszinssatz

Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV).

Der Liegenschaftszinssatz wird umso höher eingestuft, je unsicherer der nachhaltige Grundstücksertrag ist. Im Ansatz des Liegenschaftszinssatzes kumulieren u. a. die marktbedingten Einschätzungen wie Lagebeurteilung, Nutzerakzeptanz des Bewertungsobjektes, zukünftiges Entwicklungspotential, Dauerhaftigkeit solcher Erwartungen, die Wettbewerbssituation mit vergleichbaren Angeboten, zusammengefasst der erwartete Nutzen aus der Immobilie. Sind die Erwartungen positiv für die zukünftige Markt- und Objektentwicklung, gibt sich ein Investor mit einer geringeren sofortigen Rendite des Objektes zufrieden. Er erwartet also eine geringere Verzinsung seines Kapitals, der Liegenschaftszinssatz ist niedrig. Sind die Zukunftserwartungen eher pessimistisch, z. B. weil Mietsteigerungen nicht mehr zu erwarten sind, weil die Lage eine dauerhaft günstige Vermietung nicht gewährleistet, so wird der Erwerber nicht auf eine zukünftig gegebenenfalls höhere Rendite spekulieren, sondern schon jetzt eine entsprechend höhere Rendite fordern.

Der örtliche Gutachterausschuss veröffentlicht in seinem Grundstücksmarktbericht 2025 (S. 49) einen durchschnittlichen Liegenschaftszinssatz für Mehrfamilienhäuser in Höhe von **3,4** % mit einer Standabweichung von ± 1,8 Prozentpunkten bei einer durchschnittlichen Restnutzungsdauer (RND) von 27 Jahren.

Grundstucks	manobenchi fur die Stadt Duisburg 2025	
5222	Mahrfamilianhäuses	

5.2.2.2 Mehrfamilienhäuser

Für den Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser mit einem gewerblichen Mietanteil bis 20 % ([teilweise] vermietete als auch unvermietete Objekte) ergibt sich unter Anwendung der Modellparameter – bezogen auf das gesamte Stadtgebiet – nachstehender durchschnittlicher Liegenschaftszinssatz.

Datenbasis	2024	
Anzahl der Fälle	80	
Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude	≤ 15	
Liegenschaftszinssatz	3,4 %	
Standardabweichung	± 1,8	

Kennzahlen der Stichprobe	Mittelwert	Standardabweichung
Restnutzungsdauer	27 Jahre	± 6 Jahre
Kaufpreis / Wohnfläche	1.119 Euro / m²	± 315 Euro / m²
Kaufpreis / Rohertrag	14,3	± 3,4
Wohnfläche	390 m²	± 142 m²
Nettokaltmiete (Wohnungen)¹	6,45 Euro / m²	± 0,55 Euro / m²
Bewirtschaftungskosten	27,8 %	± 2,5
Anzahl der Einheiten im Gebäude	6	±2
Anzahl der Geschosse	3	± 1
lagetypischer Bodenwert	242 Euro / m²	± 101 Euro / m²

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Nettokaltmiete kann auch Anteile von Garagen (soweit beim Vertragsobjekt vorhanden) enthalten.

### Vor dem Hintergrund

- · der einfachen Wohnlage,
- der kurzen in Ansatz gebrachten Restnutzungsdauer sowie
- der Immobilienmarktsituation für vergleichbare Objekte zum Stichtag

hält der Unterzeichner i**m vorliegenden Fall** einen objektspezifischen Liegenschaftszinssatz (i. S. d. § 33 ImmoWertV) in Höhe von **4,0** % für angemessen.

### Gesamtnutzungsdauer

Die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer von Mehrfamilienhäusern liegt in der Regel zwischen 60 und 90 Jahren, abhängig vom Gebäudetyp und der Ausstattung. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg setzt in seinem Modell zur Ableitung des Liegenschaftszinssatzes eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren an.

### Restnutzungsdauer

Gemäß des zugrunde gelegten Modells des örtlichen Gutachterausschusses ist die Restnutzungsdauer wie folgt definiert:

Die Restnutzungsdauer ist die Gesamtnutzungsdauer abzüglich des Alters gemäß § 4 Abs. 3 ImmoWertV. Bei Modernisierungsmaßnahmen verlängert sich die RND nach Anlage 2 ImmoWertV.

Die Restnutzungsdauer wird vom Unterzeichner sachverständig auf 25 Jahre geschätzt.

### 6 Verkehrswert

Der Verkehrswert (Marktwert) ist im § 194 BauGB definiert:

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Die Legaldefinition des Verkehrswertes setzt einen gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraus. Darunter ist ein Handel zu verstehen, der sich nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage vollzieht, wobei weder Käufer noch Verkäufer unter Zeitdruck, Zwang oder Not stehen und ausschließlich objektive Maßstäbe den Preis bestimmen.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Ertragswert orientieren.

Der Ertragswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 172.000 € ermittelt.

#### Sicherheitsabschlag:

Wie bereits ausgeführt, konnte das Objekt zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung nur stark eingeschränkt von innen besichtigt werden. Insofern bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Mieteinnahmen, der tatsächlichen Beschaffenheit, der vorhandenen Ausstattung, der tatsächlichen Grundrissgestaltung und Nutzflächen sowie evtl. Baumängel/Bauschäden. Bei der Abschätzung des Sicherheitsabschlages ist auch der während der Ortsbesichtigung gewonnene erste Eindruck tendenziell mit zu berücksichtigen.

In Abwägung der vorliegenden Unterlagen wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 5 % als angemessen erachtet. Damit ergibt sich für die Schätzung des Verkehrswerts folgender Sicherheitsabschlag:

 Ausgangswert:
 172.000 €

 Sicherheitsabschlag 5 %:
 - 8.600 €

 163.400 €

rd. 163.000 €

Der **Verkehrswert** für das mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück in 47053 Duisburg, Grunewaldstr. 89

Grundbuch Blatt Ifd. Nr.

Duisburg 3032 5

Gemarkung Flur Flurstück

Duisburg 245 59

wird zum Wertermittlungsstichtag 18.02.2025 mit rd.

163.000 €

in Worten: einhundertdreiundsechzigtausend Euro

ermittelt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Duisburg, den 03. Juni 2025

Lars Wegmann
Zertifizierter Sachverständiger
für Immobilienbewertung
ZIS Sprengnetter Zert (AI)

### 7 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur

### 7.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

- in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

#### BauGB:

Baugesetzbuch

#### BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

#### LBO:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

#### BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

#### 7VG

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

#### WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

#### GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

### **ImmoWertA**

ImmoWertA - Anwendungshinweise der ImmoWertV

### 7.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter-Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adresssammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, 32.0, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2025
- [2] Kleiber Digital: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 2025

# 8 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	Fotodokumentation
-----------	-------------------

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Anlage 3: Auszüge aus dem Stadtplan

Anlage 4: Auszug aus TIM-online mit Kennzeichnung des Wertermittlungsobjektes

Anlage 5: Auszug aus der Umgebungslärm-Kartierung NRW

Anlage 6: Ausschnitt aus der Wohnlagenkarte

Anlage 7: Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW

Anlage 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

# Anlage 1: Fotodokumentation

Seite 1 von 12



Bild 1: Straßenansicht



Bild 2: Hauseingang



Bild 3: Umgebungsbebauung



Bild 4: Umgebungsbebauung



Bild 5: Hauseingang



Bild 6: Geschosstreppe



Bild 7: veraltete Elektrik



Bild 8: Treppe zum Kellergeschoss



Bild 9: Kellerausschnitt



Bild 10: Kellerausschnitt



Bild 11: Kellerausschnitt

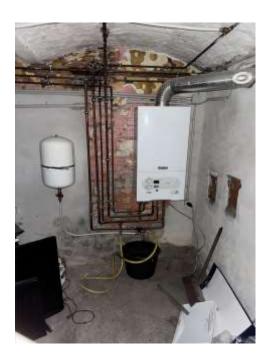


Bild 12: Kellerausschnitt



Bild 13: Kellerausschnitt



Bild 14: Kellerausschnitt



Bild 15: Geschosstreppe



Bild 16: Draufsicht Flachdach Anbau



Bild 17: Abstellräume auf halber Etage

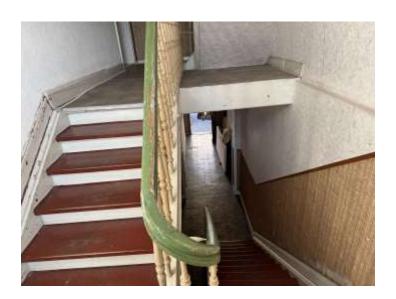


Bild 18: Geschosstreppe



Bild 19: Wohnungseingangstür



Bild 20: Wohnungseingangstür



Bild 21: Wohnungseingangstür



Bild 22: Unrat Treppenhaus



Bild 23: Unrat Treppenhaus



Bild 24: Zugang Spitzboden

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

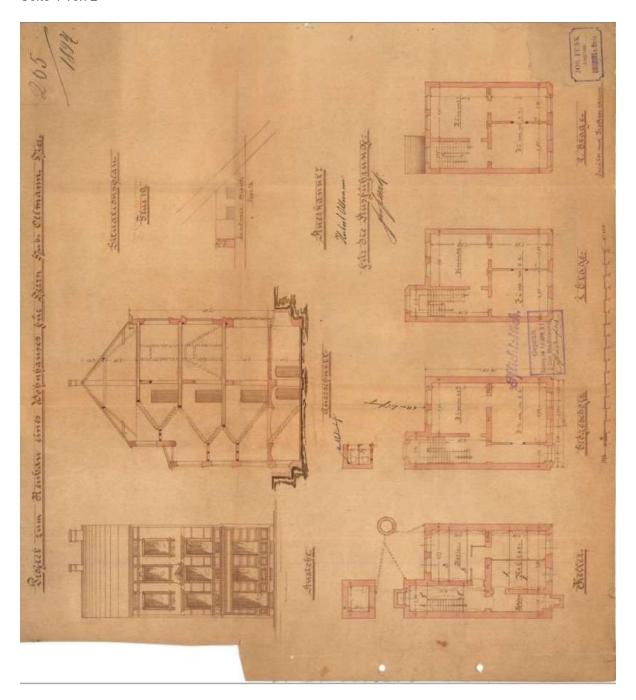


Bild 1: Quelle: Digitale Bauakte der Stadt Duisburg

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

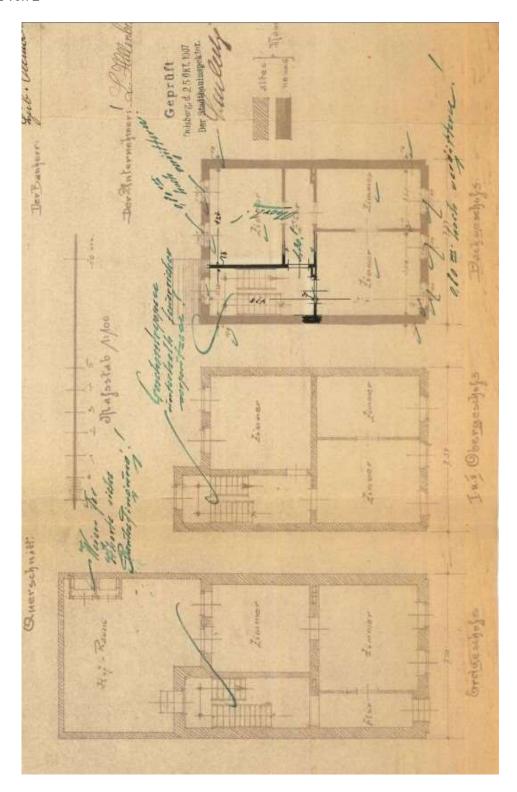
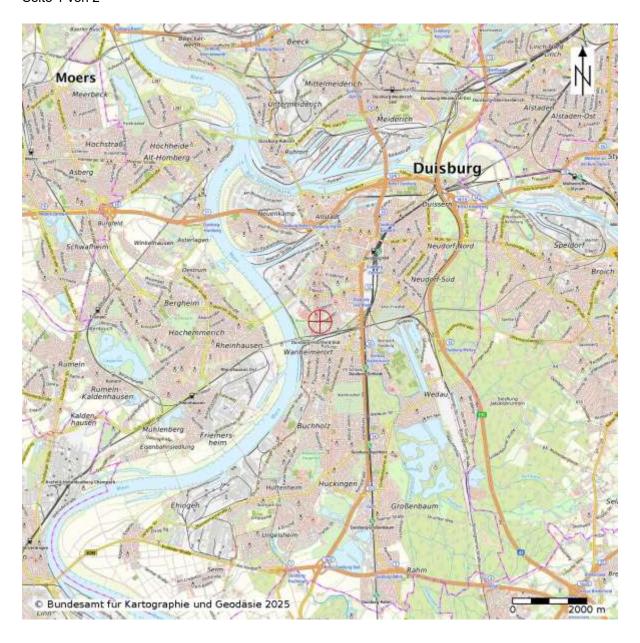


Bild 2: Quelle: Digitale Bauakte der Stadt Duisburg

## Anlage 3: Auszüge aus dem Stadtplan



Karte 1: (lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

## Anlage 3: Auszüge aus dem Stadtplan



Karte 2: (lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

#### Anlage 4: Auszug aus TIM-online mit Kennzeichnung des Wertermittlungsobjektes

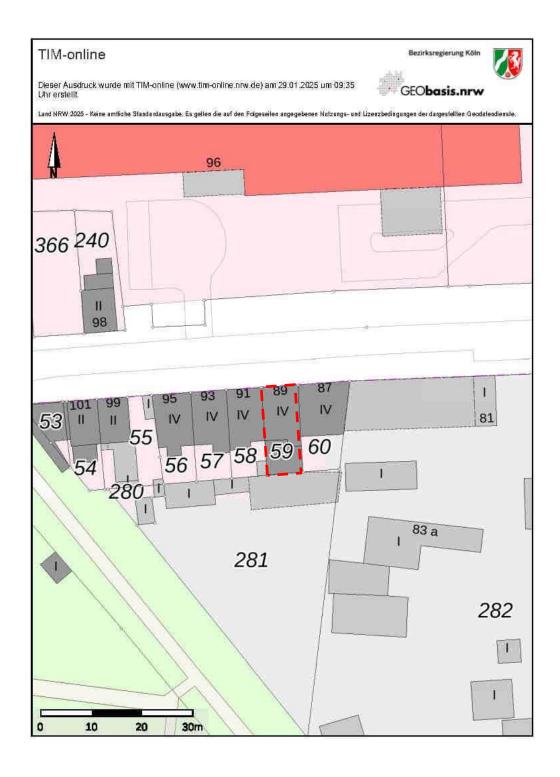
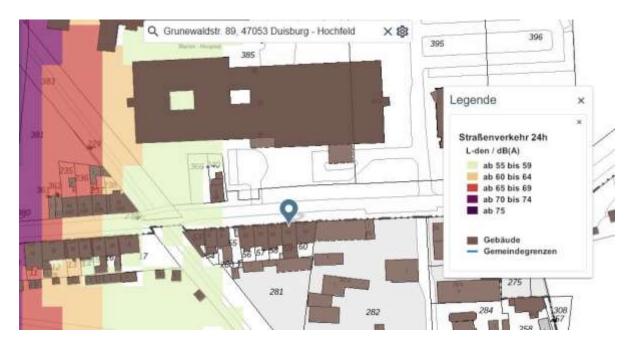


Bild 1: Quelle: https://www.tim-online.nrw.de/ - Eigene Darstellung

## Anlage 5: Auszug aus der Umgebungslärm-Kartierung NRW

Seite 1 von 1



Quelle: https://umgebungslaermkartierung.nrw

## Anlage 6: Ausschnitt aus der Wohnlagenkarte

Seite 1 von 1



#### Einfache Wohnlage

Bild 1: https://geoportal.duisburg.de/geoportal/wohnlagenkarte

# Anlage 7: Auszug aus dem Internet-Auskunftsystem Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW

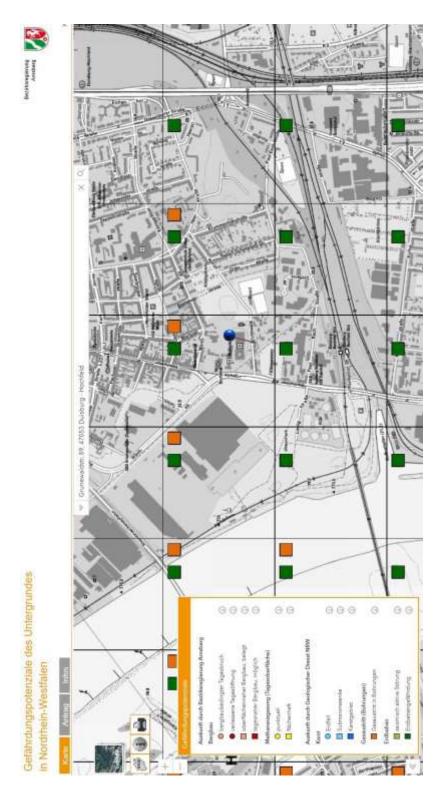


Bild 1: Quelle: https://www.gdu.nrw.de/GDU\_Buerger/

# Anlage 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

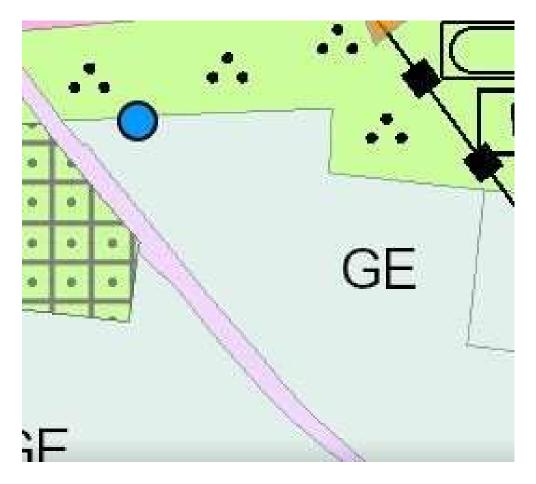


Bild 1: https://geoportal.duisburg.de/geoportal/fnp